

ERKLÄRUNG DER ANMELDENDEN PERSON bei alleiniger Vorsprache

„Ich bin berechtigt, die Daten der übrigen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen.“

„Mir ist bewusst, dass der unberechtigte Empfang von Daten anderer Personen unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach Paragraph 202 a Strafgesetzbuch unter Strafe steht.“

Ort und Datum

Unterschrift

Strafgesetzbuch § 202a - Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.